

Wahlrecht greift nicht

Niedersächsisches Kultusministerium prüft juristische Einwände von Elternvertretern

Von Anna Petersen

Ebstorf. Wilhelm Oelstorf hat gestern einen Anruf aus dem Niedersächsischen Kultusministerium erhalten. Dort hin hatte Ebstorfs Gemeindedirektor Verbindung aufgenommen, nachdem Eltern der Waldkindergartenkinder in Ebstorf in der Diskussion um die Schließung einer von bislang drei Waldgruppen Kritik an der Entscheidung der Politik geäußert hatten. Dabei pochten sie, wie berichtet, unter anderem auf das sogenannte Wunsch- und Wahlrecht. Demnach können Eltern Wünsche äußern, in welche Gruppe ihr Kind kommen soll, sofern das nicht mit unver-

hältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Ein Jurist hat den Sachverhalt nun überprüft und kam – wie Oelstorf berichtet – zu dem Ergebnis, dass dieses Wahlrecht nur auf vorhandene Einrichtungen bezogen ist. „Wenn also die Gemeinde aus durchaus nachvollziehbaren Gründen, unter anderem aufgrund des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ab dem neuen Kindergartenjahr eine Einrichtung nicht mehr betreiben wird, dann kann darauf auch kein Anspruch bestehen und aus einem Wahlrecht kein Anspruch hergeleitet werden.“

Nachdem sich der zuständige Fachausschuss im Klosterfle-



Jördis (3) und Tjorven (6, von links) besuchen den Ebstorfer Waldkindergarten. Eine Gruppe soll eingespart werden. Foto: privat

cken für eine neue Kindergartenstruktur ausgesprochen hatte, haben zuletzt die Elternvertreter des Waldkindergartens

eine Unterschriftenaktion gestartet, um sich für den Erhalt des Angebotes in bisheriger Form stark zu machen.